

# Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Zwischen

der

.....  
– Verleiher –

und

der

.....  
– Entleiher –

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

### Rechtliche Voraussetzungen, Erlaubnis

(1) Der Verleiher ist im Besitz einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG, ausgestellt durch die Bundesagentur, Regionaldirektion ..... für Arbeit am .....

Der Verleiher verpflichtet sich, den Entleiher für den Fall des Wegfalls, der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis (Änderungen gem. § 2 AÜG) unverzüglich zu unterrichten. Eine Kopie der Erlaubnis ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.

#### – Anmerkung 1

(2) Der Verleiher hat in seinen Arbeitsverträgen mit den Arbeitnehmern die Anwendung der Tarifverträge der Zeitarbeit, ..... (*Bezeichnung des geltenden oder in Bezug genommenen Tarifvertrages*) in ihrer jeweiligen Fassung, vereinbart. Es handelt sich um Tarifverträge im Sinne von §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 9 Nr. 2 AÜG. Der Verleiher ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen Lohnuntergrenzen nicht unterschritten werden.

#### – Anmerkung 2

(3) Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher in der Anlage 2 die nach § 12 Abs. 1 Satz 3 AÜG erforderlichen Angaben zu erteilen, welche wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers einschließlich des Arbeitsentgelts gelten.

#### – Anmerkung 3

## § 2

### Überlassung

(1) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher die in der Anlage 2 genannten Arbeitnehmer zum Einsatz im Betrieb des Entleihers zu überlassen.

(2) Die besonderen Merkmale der für die Leiharbeitnehmer vorgesehene Tätigkeit und welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist, sind in der Anlage 2 zu diesem Vertrag enthalten.

#### – Anmerkung 4

## § 3

### Beginn und Dauer der Überlassung

(1) Die Überlassung der Arbeitnehmer beginnt am ..... und endet am .....

(2) Beide Seiten sind berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit einer Frist von ..... zu kündigen.

#### – Anmerkung 5

## § 4

### Arbeitsumfang

(1) Die Arbeitnehmer werden mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Stunden eingesetzt. Die Ableistung von Überstunden richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten des Entleihers.

(2) Der Entleiher führt wöchentliche Zeitnachweise, die von den Leiharbeitnehmern, bei Überlassung einer Gruppe von Arbeitnehmern durch deren Vorarbeiter, abgezeichnet werden.

## § 5

### **Abberufung und Austausch von Arbeitnehmern**

(1) Der Entleiher kann vom Verleiher die Abberufung eines Arbeitnehmers für den nächsten Tag und sofortigen geeigneten Ersatz verlangen, wenn der Entleiher dessen Weiterbeschäftigung aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen ablehnt. Die Gründe müssen nicht die Anforderungen des § 1 Abs. 2 KSchG erfüllen.

(2) Kommt der Verleiher dem Verlangen nach Abberufung, Austausch und Ersatz von Arbeitnehmern nicht nach, kann der Entleiher den Überlassungsvertrag über den betreffenden Arbeitnehmer fristlos kündigen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Entleihers bleiben unberührt.

– *Anmerkung 6*

## § 6

### **Vergütung**

(1) Die Vergütung erfolgt nach den tatsächlich abgeleisteten Arbeitsstunden der Leiharbeitnehmer. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt nach § 4 Abs. 1 ..... Stunden. Die Anordnung von Mehrarbeit bedarf der Einwilligung des Verleihers.

(2) Es wird ein Stundensatz von ..... EUR zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart.

(3) Die Vergütung wird aufgrund der Zeitnachweise nach § 4 Abs. 2 abgerechnet und ist bis zum Ende des auf die Arbeitsleistung folgenden Monats zur Zahlung fällig.

Die Zeitnachweise stellt der Entleiher dem Verleiher bis zum Ende des ersten Werktages des auf die Arbeitsleistung folgenden Monats zur Verfügung.

– *Anmerkung 7*

## § 7

### **Direktionsrecht und Fürsorgepflichten des Entleihers**

(1) Der Entleiher ist berechtigt, den Leiharbeitnehmern alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den Tätigkeitsbereich der in Anlage 2 genannten Arbeiten fallen, und die Tätigkeiten zu überwachen.

(2) Der Verleiher gewährleistet, dass die vertragliche Verpflichtung der Leiharbeitnehmer zur Tätigkeit nach Art, Ort und Zeit unter Einschluss notwendiger Überstunden besteht.

(3) Der Entleiher verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmer über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit in seinem Arbeitsbereich, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren und Sicherheitseinrichtungen zu unterrichten.

– *Anmerkung 8*

## § 8

### **Haftung und Pflichten des Verleihers**

(1) Der Verleiher haftet dem Entleiher dafür, dass der Leiharbeitnehmer für die Ausführung der vorgesehenen Tätigkeiten nach den in der Anlage 2 zu diesem Vertrag bezeichneten Merkmalen geeignet ist. Der Verleiher verpflichtet sich zur Vorlage von erforderlichen Qualifikationsnachweisen bezüglich der Leiharbeitnehmer.

– *Anmerkung 9*

(2) Der Verleiher haftet nicht über die Auswahl der Arbeitnehmer hinaus für die vom Leiharbeitnehmer ausgeführten Arbeiten.

– *Anmerkung 10*

(3) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher auf Verlangen jederzeit die Bescheinigungen über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer für die überlassenen Arbeitnehmer an die zuständigen Einzugsstellen bzw. das Finanzamt vorzulegen.

– *Anmerkung 11*

## § 9

### **Vermittlung**

(1) Übernimmt der Entleiher den Mitarbeiter aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ende der Überlassung, so gilt dies als Vermittlung.

(2) Für diese Vermittlung gilt eine Vermittlungsprovision als vereinbart:

Bis zu einer Überlassungsdauer von 3 Monaten 1000 Euro, bis zu einer Überlassungsdauer von 6 Monaten 500 Euro, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Nach einer Überlassungsdauer von mehr als 6 Monaten wird keine Vermittlungsprovision mehr fällig. Die Vermittlungsprovision ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrags zwischen Leiharbeitnehmer und Verleiher.

**§ 10**  
**Vorbeschäftigungen**

(1) Der Verleiher ist verpflichtet, dem Entleiher rechtzeitig vor der Arbeitsaufnahme des Leiharbeitnehmers lückenlos mitzuteilen, mit welchen Unternehmen der Leiharbeitnehmer in den 6 Monaten vor der Überlassung in einem Arbeitsverhältnis stand.

(2) Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher unverzüglich zu unterrichten, wenn der Leiharbeitnehmer in dieser Zeit in einem Arbeitsverhältnis zum Entleiher stand oder ein der vom Verleiher mitgeteilten Unternehmen in einem Konzernverhältnis i. S. d. § 18 AktG steht.

Dies gilt auch im Falle des Austauschs eines Leiharbeitnehmers.

(3) Die Überlassung eines Leiharbeitnehmers, der in den 6 Monaten vor der Überlassung in einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher oder mit einem Unternehmen stand, das mit dem Entleiher einen Konzern i.S. d. § 18 AktG bildet, ist nur nach Zustimmung des Entleihers zulässig.

– *Anmerkung 12*

**§ 11**  
**Schlussbestimmungen, Gerichtsstand**

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Im Fall einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung beruht. Es gilt dann das rechtlich zulässige Maß.

(3) Gerichtsstand.

Ort, Datum

Ort, Datum

Verleiher

Entleiher